

Aufgrund § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i.V.m. § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) hat der Gemeinderat Bärenstein in seiner Sitzung am 18.11.2008 die

**Satzung über die  
Entschädigung von Funktionsträgern der  
örtlichen Feuerwehr**

beschlossen.

**Beschluss-Nr.: 110/08**

## § 1

### Entschädigung des Gemeindeführers

- (1) Die Entschädigung des Gemeindeführers beträgt **monatlich 45 Euro**. Die Entschädigung wird jeweils am Schluss des Kalenderjahres ausgezahlt.
- (2) Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechtes erstattet.
- (3) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

## § 2

### Entschädigung des Stellvertreters

- (1) Die Entschädigung des stellvertretenden Wehrleiters beträgt **monatlich 35 Euro**.
- (2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers voll wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer.  
Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach § 1 berechnet.  
Die Gesamtsumme aller gezahlten Entschädigungen darf jedoch den Entschädigungsbetrag des Gemeindeführers nach § 1 Abs. 1 nicht überschreiten.
- (3) Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechtes erstattet.
- (4) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

## § 3

### Entschädigung des Gerätewartes und des Schirrmeisters

- (1) Die Entschädigung des Gerätewartes und des Schirrmeisters beträgt **monatlich je 30 Euro**.
- (2) Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechtes erstattet.
- (3) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

## § 4

### Entschädigung des Jugendfeuerwehrwartes

- (1) Die Entschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt **monatlich 30 Euro**.
- (2) Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechtes erstattet.
- (3) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

**§ 5**

**Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde höchstens die Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweils geltenden Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD).  
Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet.  
Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr vom 28.03.2007 außer Kraft.

Bärenstein, d. 20.11.2008

  
**B. Schlegel**  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

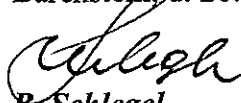
Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bärenstein, d. 20.11.2008

  
**B. Schlegel**  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte nach § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bärenstein im Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt (Amtsblatt der Gemeinde).

Jahrgang: 18  
Nummer: 11  
Erscheinungstag: 11.12.2008

Bärenstein, d. 12.12.2008

  
**B. Schlegel**  
Bürgermeister

